

# **Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)**

vom 4. Oktober 1985

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 37<sup>quater</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Zweck und Begriffe**

### **Art. 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

### **Art. 2** Fusswegnetze

<sup>1</sup> Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

<sup>3</sup> Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

### **Art. 3** Wanderwegnetze

<sup>1</sup> Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

<sup>1)</sup> BBl 1983 IV 1

<sup>3</sup> Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

## **2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung**

### **Art. 4 Planung**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

<sup>2</sup> Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.

<sup>3</sup> Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

### **Art. 5 Koordination**

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

### **Art. 6 Anlage und Erhaltung**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

### **Art. 7 Ersatz**

<sup>1</sup> Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

<sup>2</sup> Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;

d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung von Wegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

#### **Art. 8** Mitwirkung privater Fachorganisationen

<sup>1</sup> Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).

<sup>2</sup> Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen.

#### **Art. 9** Rücksichtnahme auf andere Anliegen

Bund und Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.

### **3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes**

#### **Art. 10** Im eigenen Bereich

<sup>1</sup> Die Bundesstellen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in den Plänen nach Artikel 4 enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, indem sie:

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.

<sup>2</sup> Entstehen Kosten, weil Fuss- oder Wanderwegnetze berücksichtigt oder Teile davon ersetzt werden müssen, so werden sie dem betreffenden Objektkredit belastet oder zum gleichen Beitragssatz wie die übrigen Objektkosten subventioniert.

#### **Art. 11** Beratung der Kantone

Der Bund kann die Tätigkeiten der Kantone bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegnetzen durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen.

#### **Art. 12** Unterstützung der privaten Fachorganisationen

Der Bund kann privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeiten nach Artikel 8 Beiträge ausrichten.

#### **4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz**

##### **Art. 13 Fachstellen**

Die Kantone bezeichnen ihre Fachstellen für Fuss- und Wanderwege.

##### **Art. 14 Beschwerdelegitimation**

<sup>1</sup> In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

#### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 15 Frist für die Erstellung der Pläne**

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann diese Frist ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern.

##### **Art. 16 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen bezeichnen die Fuss- und Wanderwegnetze, auf die dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist. Die Bezeichnung ist für alle Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich.

<sup>2</sup> Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, können die Kantonsregierungen weitere vorläufige Regelungen treffen.

##### **Art. 17 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 4. Oktober 1985

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 4. Oktober 1985

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1985<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1986

9485

<sup>1)</sup> BBl 1985 II 1291

## Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1985
Date	
Data	
Seite	1291-1295
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 797

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.